



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Messstelle nach
§§ 26, 28 BImSchG

Stadt Aurich
Herrn Völker
Postfach 1769

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

26587 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

per email

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, den 21.04.09

Bauleitplanung Stadt Aurich
B-Plan Nr. 300
Schalltechnische Beratung
IEL-Projekt Nr.: 2228-09-L3

Sehr geehrter Herr Völker,

wir beziehen uns auf die Besprechung in Ihrem Haus am 12.02.09.

Innerhalb des Plangebietes des o. g. Bebauungsplanes ist im östlichen Bereich auch eine Wohnbaufläche vorgesehen. Damit verringert sich der Abstand zwischen dem Tierheim am Eheweg und der zu schützenden Wohnbebauung. Auf der Grundlage der Ergebnisse der bisher durchgeführten Schallmessungen (siehe IEL-Schreiben vom 29.10.07) kann abgeleitet werden, dass der zulässige Immissionsrichtwert für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) von 55 dB(A) an der neuen Wohnbaufläche unterschritten wird. Da sich die Schallmessungen aus dem Jahr 2007 ausschließlich auf die Situation im Tierheim während der Tageszeit beschränkten, wurde bei der o. g. Besprechung vereinbart, eine vergleichbare Schallmessung für die Situation während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Während der Nachtzeit befinden sich die Hunde nicht im Freilaufbereich, sondern in den Zwingern.

Die Schallmessungen wurden in den Abendstunden am 01.04.09 durchgeführt. Der Messpunkt befand sich dabei am Eheweg, im Bereich der Gasübergabestation (östliche Grenze der geplanten Wohnbaufläche). Die Durchführung der Messung kann dem o. g. IEL-Schreiben entnommen werden.

An dem vorab beschriebenen Messpunkt wurde ein Schallpegel von $L_{AFTeq} = 43$ dB(A) ermittelt. Dabei sind ausschließlich Zeiten berücksichtigt, in denen die Hunde gebellt haben. Abhängig von der tatsächlichen Einwirkzeit (effektive Zeit des Hundegebells) ergeben sich entsprechend niedrigere Beurteilungspegel. Für den Fall, dass das Hundegebell während der Nachtzeit eine Stunde ununterbrochen anhält, ergibt sich ein Beurteilungspegel von $L_{r,Nacht} = 43$ dB(A). Damit wird der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) überschritten.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sollten diese Ergebnisse bei der Abwägung des Belanges des Schallimmissionsschutzes berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



Volker Gemmel